



Müssen Sie Erbschaftsteuer bezahlen ?

Die Besteuerung von Erbschaften ist augenblicklich in der politischen Diskussion. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts begünstigt das aktuelle Erbschaftsteuerrecht die Erben von Immobilienvermögen in unangemessener Weise. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 2008 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Deshalb ist kurzfristig mit einer Änderung der Gesetzeslage - zumindest bei der Bewertung von Immobilienvermögen - zu rechnen.

Die Erbschaftsteuer wird nach drei **Steuerklassen** erhoben.

Steuerklasse I: gilt für Ehegatten, Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder – nicht jedoch: Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge des Erblassers sowie für seine Eltern und Großeltern.

Steuerklasse II: gilt für die Geschwister (auch Halbgeschwister), deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und für den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III: gilt für alle übrigen Erben

Augenblicklich gelten noch relativ großzügige **Steuerfreibeträge**. Die Freibeträge können alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden. Schenkungen werden allerdings dazugerechnet. Die Steuerfreibeträge liegen augenblicklich bei

- € 307.000,00 für den Ehepartner
- € 205.000,00 für Kinder sowie für Enkelkinder, die anstelle eines Kindes erben
- € 51.200,00 für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- € 10.300,00 für die Personen der Steuerklasse II
- € 5.200,00 für die Personen der Steuerklasse III.

Zusätzlich können bestimmte Erben besondere Versorgungsfreibeträge in Anspruch nehmen. Diese betragen für den überlebenden Ehegatten augenblicklich € 256.000,00 und für die Kinder - in Abhängigkeit von ihrem Alter - zwischen € 10.300,00 und € 52.000,00. Allerdings werden Ansprüche aus einer Hinterbliebenenversorgung mit ihrem Kapitalwert auf diese Freibeträge angerechnet.

Daneben gibt es noch eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen, wie zum Beispiel für den Erwerb von Hausratsgegenständen. Derartige Vermögenswerte bleiben für Personen der Steuerklasse I bis zu einem Wert von € 41.000,00 steuerfrei.

Nur Personen der Steuerklasse I können zusätzlich weitere bewegliche Sachen (Kunstgegenstände, Schmuck, Sammlungen usw.) im Wert von € 10.300,00 zusätzlich steuerfrei erwerben.

Für die anderen Personen gilt ein zusammengefasster Steuerfreibetrag von € 10.300,00.

Für die Erbschaftsteuer gelten folgende **Steuersätze**:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Schwierigkeiten bereitet in aller Regel die Bewertung von Immobilienvermögen. Augenblicklich gilt hier noch die - allerdings verfassungswidrige - Wertermittlung:

Danach werden **unbebaute Grundstücke** mit dem **Bodenrichtwert** bewertet (maßgebend ist der Stand zum 1. Januar 2007). Der Bodenrichtwert ist mit der Grundstücksfläche in Quadratmetern zu multiplizieren. Für steuerliche Zwecke wird ein Abschlag von 20% vorgenommen.

Für **bebaute Grundstücke** wird demgegenüber das **Ertragswertverfahren** angewendet. Maßgebend ist danach der Wert in der 12,5-fachen Jahresnettomiete.

Für ältere Gebäude kann ein Abschlag vorgenommen werden. Bei selbstgenutzten Immobilien wird ein Zuschlag von 20% aufaddiert.

Für **Gewerbegrundstücke**, die Bestandteil des Betriebsvermögens sind, gelten besondere Vorschriften. Ebenso für gemischt-genutzte Gebäude.

Hinweis:

Die Besteuerung von Immobilienvermögen hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer vollständigen Neugestaltung der steuerlichen Prinzipien - einschließlich der Steuerfreibeträge - kommen wird.